

Beurlaubung bei vorhersehbaren Fehlzeiten

Liebe Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

zu vorhersehbaren Anlässen wie zum Beispiel regelmäßig erforderlichen Arztbesuchen mit Behandlungsplan, besonderen Veranstaltungen oder ausgewählten nichtchristlichen religiösen Feiern können **Erziehungsberechtigte durch vorherigen schriftlichen Antrag** darum bitten, ein Kind vom Unterricht zu befreien.

- Unterrichtsbefreiungen bis zu drei Tagen spricht im Allgemeinen der Klassenlehrer aus. Ansonsten entscheidet der Schulleiter über Beurlaubungen bis zu vier Wochen.
- **Vor und nach den Ferien dürfen Schüler nur ausnahmsweise** in den Fällen vom Unterricht befreit werden, in denen eine Ablehnung des Urlaubs eine **persönliche Härte** bedeuten würde; günstigere Reisepreise zählen ausdrücklich nicht dazu! Die Entscheidung hierüber trifft immer der Schulleiter.
- Im Fall der Unterrichtsbefreiung trägt der Erziehungsberechtigte alle Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sind.

Zur Beachtung: Beurlaubungen vor bzw. im Anschluss an Schulferien sind in jedem Falle als besondere Ausnahmeregelungen zu betrachten. **Eine Beurlaubung gilt nur dann als erteilt, wenn die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Mitteilung erhalten haben!**

gez. Theresa-Maria Breier
Rektorin

Antrag auf Beurlaubung bei unvorhersehbaren Fehlzeiten

Name des Kindes:

Klasse:

Beantragte Beurlaubung von (Datum):

bis (Datum):

Begründung (ggf. auch Anlagen beifügen):

Datum, Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten:

Beurlaubung erteilt!

Datum, Unterschrift des Klassenlehrers / der Schulleitung:

Hinweis: Eine Kopie dieses Schreibens wird der Schülerakte beigelegt!